

Christian Doleschal

Mitglied des Europäischen Parlaments



EU-Kommunal

Nr. 11/2021 vom 30. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Mit den besten Wünschen



Ihr Europaabgeordneter, Christian Doleschal

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Vertrauen in die EU	
	In Deutschland ist das Vertrauen in die EU besonders hoch.	4
2.	Antisemitismus	
	Die Kommission hat eine Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens vorgelegt.	4
3.	EU Arbeitsprogramm 2022	
	Die Kommission hat für das Jahr 2022 ihr Arbeitsprogramm mit 150 Maßnahmen vorgelegt.	5
4.	Treibhausgasemissionen – Stadtpflichten	
	Das Parlament betont die Schlüsselrolle der Städte bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.	6
5.	Mission „100 klimaneutrale Städte“	
	Für Städte gibt es ein erstes Informationspaket zur Mission „100 klimaneutrale und intelligente Städte“.	6
6.	Ladesäulen – zu wenig und zu langsam	
	Der Mangel an Ladestationen entlang des europäischen Straßennetzes ist gravierend.	7
7.	Lkw-Parkplätze fehlen	
	Zum Schutz der Lkw-Fahrer sollen mehr Parkplätze geschaffen werden.	7
8.	Omnibusse – Gelegenheitsverkehr	
	Die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten für Omnibusfahrer sollen überarbeitet werden. ...	8
9.	Regenwald - schädliche Produkte	
	Produkte, für deren Produktion Wälder zerstört werden, sollen künftig vom EU-Markt verschwinden.	8
10.	Gleichstellungsindex 2021	
	Der jährliche Gleichstellungsindex liegt vor.	9
11.	Gleichstellungsmonitoring	
	Es gibt erstmals einen regionalen Gleichstellungsmonitor.	10
12.	Förderung der Geschlechtergleichstellung	
	Gleichstellungsaspekte müssen bei allen Politikmaßnahmen, die Haushaltsplanung eingeschlossen, berücksichtigt werden.	10
13.	Künstler – soziale Mindeststandards	
	Das Parlament fordert erneut soziale Mindeststandards für Künstler und Kulturschaffende.	11
14.	Mobilitätsprogramme und Eingliederungsmaßnahmen	
	Die Mobilitätsprogramme Erasmus+ und Solidaritätskorps sollen vielfältiger werden.	13
15.	Arzneimittel-Agentur gestärkt	
	Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) erhält ein starkes Mandat bei der Krisenvorsorge und beim Krisenmanagement.	14
16.	Bürgerinitiative Umweltschutz	
	Zum Umweltschutz ist eine Europäische Bürgerinitiative registriert worden.	14
17.	Kläranlagen beispielhaft	
	Die kommunalen Kläranlagen in Deutschland übertreffen die Vorgaben der Abwasserrichtlinie. ...	15
18.	Abfall – Ausfuhr	
	Die Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten soll erschwert werden.	15

19.	Elektroaltgeräte - EU Sammelziel verfehlt	
	Das Sammelziel von Elektroaltgeräten ist in Deutschland noch nicht erreicht worden.	16
20.	Fotovoltaik - Umweltauswirkungen	
	Die Kommission prüft, ob Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Umweltauswirkungen von Fotovoltaikprodukten zu regeln.	16
21.	Chemikalien in Abfällen	
	Die Grenzwerte für schädliche Chemikalien in Abfällen werden verschärft.	17
22.	Rohstoffversorgung	
	Es gibt eine detaillierte Analyse der europäischen Rohstoffversorgung.	17
23.	Konzessionsrichtlinie – Wassersektor	
	Der Ausschluss des Wassersektors aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie über Konzessionsverträge ist sachgerecht.	18
24.	Badegewässer - Konsultation	
	Die Badegewässer-Richtlinie soll mit den neuen Umwelt- und Klimazielen in Einklang gebracht werden.	19
25.	Feldhamster	
	Der Schutz des Lebensraums der Feldhamster wird gestärkt.	19
26.	Invasive Arten	
	Die EU-Vorschriften gegen invasive Arten (IAS) zeigen Wirkung.	20
27.	Unternehmenssteuern – Steuertransparenzberichte	
	Multinationale Großkonzerne müssen künftig offenlegen, wie viele Steuern sie in jedem EU-Staat zahlen.	20
28.	Cybersicherheit von drahtlosen Geräten	
	Es gibt einen Kommissionsvorschlag für eine verbesserte Cybersicherheit von drahtlosen Geräten.	21
29.	Vergaberecht - neue Schwellenwerte	
	Die Kommission hat neue Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt.	22
30.	Forschung in die Schulen	
	Die Welt der Wissenschaft soll den Lehrkräften und Schülern in den Grund- und Sekundarschulen nähergebracht werden.	22

1. Vertrauen in die EU

In Deutschland ist das Vertrauen in die EU besonders hoch.

Das ist das Ergebnis einer am 9. November 2021 vorgestellte Eurobarometer-Umfrage „Europa der Regionen“. Mit 73% ist das Vertrauen in Hessen am höchsten, gefolgt von Niedersachsen und Bremen mit jeweils 71%, Rheinland-Pfalz und Hamburg mit 70%; am geringsten ist mit 53% das Vertrauen in Mecklenburg-Vorpommern. In den Bundesländern schätzen die Menschen in Bayern und Baden-Württemberg die wirtschaftliche Lage ihres Bundeslandes als sehr oder ziemlich positiv ein (Baden-Württemberg: 32% / 60%; Bayern: 40% / 51%). Mit ihrer Lebensqualität sind die meisten Befragten in Hessen und Schleswig-Holstein (beide 96%) zufrieden, in Bayern sind 47% und in Schleswig-Holstein sind 41% sogar sehr zufrieden.

Für die Umfrage wurden zwischen September und Oktober 2021 in den Regionen der 27 Mitgliedstaaten Interviews mit über 62.000 Europäern geführt. Danach waren 83% der EU-Befragten der Ansicht, dass die Lebensqualität in ihrer Region gut ist (+3% seit 2018), während 68% sagen, dass die Wirtschaftslage ihrer Region gut ist (+2% seit 2018). 71% sagen, dass sie optimistisch in die Zukunft ihrer Region blicken (+3% seit 2018).

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YvAdYN>
- Umfrage mit Datenanhang <https://bit.ly/31LvzHv>

[zurück](#)

2. Antisemitismus

Die Kommission hat eine Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens vorgelegt.

Eine der Grundlagen ist u.a. die Entschließung des Parlaments vom 1. Juni 2017 und die Erklärung des Rates vom 2. Dezember 2020 zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen. Die von der Kommission am 5. Oktober 2021 vorgelegte Strategie enthält folgende Schwerpunkte:

- Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus: Neun von zehn Juden sind der Ansicht, dass in ihrem Land Antisemitismus zugenommen hat, 85% sehen ihn als ernstes Problem an. Um dies anzugehen, wird die Kommission EU-Mittel bereitstellen, die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer nationalen Strategien unterstützen und ein europaweites Netz vertrauenswürdiger Hinweisgeber und jüdischer Organisationen unterstützen, um illegale Online-Hetze zu entfernen. Sie wird mit der Industrie und IT-Unternehmen zusammenarbeiten, um die illegale Darstellung und den illegalen Verkauf von Nazi-Symbolen, -Memorabilien und -Literatur im Internet zu verhindern.
- Schutz und Förderung jüdischen Lebens in der EU: 38% der Juden haben eine Auswanderung in Erwägung gezogen, da sie sich als Juden in der EU nicht sicher fühlen. Um dafür zu sorgen, dass Juden sich sicher fühlen und uneingeschränkt am europäischen Leben teilnehmen können, werden Mittel bereitgestellt (24 Mio. EUR für 2022), um den öffentlichen Raum und Gebetsstätten besser zu schützen. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, die Unterstützung von Europol bei der Bekämpfung des Terrorismus sowohl online als auch offline in Anspruch zu nehmen.

- Aufklärung, Forschung und Gedenken an den Holocaust: Derzeit hat einer von 20 Europäern noch nie vom Holocaust gehört. Um die Erinnerung lebendig zu erhalten, wird die Kommission den Aufbau eines Netzes von Orten unterstützen, an denen der Holocaust geschah, die aber nicht immer bekannt sind, zum Beispiel Verstecke oder Erschießungsstätten. Die Kommission wird auch ein neues Netz Junger Europa-Botschafter unterstützen, um das Gedenken an den Holocaust wachzuhalten. Mit EU-Mitteln wird die Kommission die Einrichtung eines europäischen Forschungszentrums für Antisemitismus und jüdisches Leben in der heutigen Zeit unterstützen. Städte, die sich um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben, werden künftig aufgefordert, sich mit der Geschichte ihrer Minderheiten, einschließlich der Geschichte der jüdischen Gemeinschaft, zu befassen.

Die Kommission sieht ihre Aufgabe u.a. darin, Orientierungshilfen anzubieten, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, die Umsetzung und Fortschritte zu beobachten, Unterstützung aus EU-Mitteln zu leisten und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Die bestehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Antisemitismus wird zu einem ständigen Gremium, in dem die Mitgliedstaaten und jüdische Gemeinschaften zusammenkommen.

Die Umsetzung der Strategie erstreckt sich über den Zeitraum 2021-2030. Für 2024 und 2029 sind umfassende Umsetzungsberichte angekündigt worden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/30V1Rzi>
- Strategiepapier (Englisch, 26 Seiten) <https://bit.ly/3CV5OBk>
- Parlament vom 01.06.2017 <https://bit.ly/3xqh6fR>
- Rat vom 02.12.2020 <https://bit.ly/3CQ5NyD>
- Arbeitsgruppe <https://bit.ly/3nLNoP7>

[zurück](#)

3. EU Arbeitsprogramm 2022

Die Kommission hat für das Jahr 2022 ihr Arbeitsprogramm mit 150 Maßnahmen vorgelegt.

Im Anhang 1 des Arbeitsprogramms ist eine detaillierte Liste der 42 neuen Gesetzgebungsinitiativen zu allen sechs übergreifenden Zielen enthalten, die Kommissionspräsidentin von der Leyen im Anhang ("Letter of Intent") mit ihrem Bericht zur Lage der EU vorgelegt hat. Die für den kommunalen Bereich besonders relevanten Initiativen - siehe eukn 10/2021/2 - sind erwartungsgemäß Bestandteil und prägend für das Arbeitsprogramm der Kommission. Auf dieser Grundlage werden das Parlament, der Rat und die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung die legislativen Prioritäten der EU festlegen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3mNAAar>
- Arbeitsprogramm (Englisch) <https://bit.ly/3nYWV4I>
- Anhang 1 (Englisch) <https://bit.ly/3BN3VpW>
- eukn 10/2021/2 [eukn 10 -2021.pdf](https://bit.ly/3BN3VpW)

[zurück](#)

4. Treibhausgasemissionen – Stadtpflichten

Das Parlament betont die Schlüsselrolle der Städte bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Dazu wird in der Entschließung vom 21. Oktober 2021 zur Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2021 in Glasgow folgendes ausgeführt (wörtlich): Das Parlament

- erinnert daran, dass den Städten bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen eine Schlüsselrolle zukommt;
 - betont, dass Städte beim Übergang zur grünen Wirtschaft lokal und global eine Führungsrolle übernehmen müssen;
 - fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen zur Unterstützung einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes von Städten zu prüfen, die in Zusammenarbeit mit der Industrie, den Bürgern und den lokalen Behörden durchgeführt werden sollen;
 - betont, dass Städte als Wiege für neue Technologien in den Bereichen Elektrifizierung, Automatisierung und Digitalisierung dienen können, indem sie Innovationen und bahnbrechende Maßnahmen unterstützen.
- Entschließung (Textziffer 87) <https://bit.ly/2Z8xjJX>

[zurück](#)

5. Mission „100 klimaneutrale Städte“

Für Städte gibt es ein erstes Informationspaket zur Mission „100 klimaneutrale und intelligente Städte“.

Diese neue Mission ist von der Kommission als ein Lösungsansatz für das globale Problem „Klimaschutz in den Städten“ gebildet worden (siehe eukn 21/10/20). Im Rahmen dieser Mission sollen 100 ausgewählte Städte ihre Einwohner an der Ausarbeitung Klimaverträgen beteiligen. Diese noch auszuwählenden Städte sollen als Experimentier- und Innovationszentren fungieren, um alle europäischen Städte in die Lage zu versetzen, bis 2050 klimaneutral zu werden. Das im September von der Kommission vorgelegte umfangreiche Informationspaket zur Mission „CLIMATE-NEUTRAL AND SMART CITIES“ ist insbesondere für die Städte gedacht, die sich für eine Teilnahme interessieren. Vertiefend zum Thema hat am 01.10.2021 ein Online-Seminar stattgefunden, in dem aufgezeigt wurde, wie die Mission funktioniert und wie Städte Teil dieser Mission werden können. Eine Zusammenfassung über zentrale Vorträge in diesem Seminar sind verfügbar und können abgerufen werden. Schließlich hat die Kommission am 29. Oktober ein Infopaket für Städte mit umfassenden Informationen über diese Mission veröffentlicht.

- 100 Städte klimaneutral <https://bit.ly/3CqkOa3>
- Fragen und Antworten (Englisch, 21 Seiten) <https://bit.ly/3Ds7qnk>
- Infopaket für Städte (Englisch, 129 Seiten) <https://bit.ly/3Cp106R>
- Online-Seminar – Zusammenfassung (Englisch) <https://bit.ly/31Zw8xn>

[zurück](#)

6. Ladesäulen – zu wenig und zu langsam

Der Mangel an Ladestationen entlang des europäischen Straßennetzes ist gravierend.

Nach einer vom Europäischen Automobilherstellerverband (ACEA) am 9. September 2021 veröffentlichten Studie haben 10 EU-Länder keine einzige Ladestation pro 100 km Straße (Autobahnen, Staats-, Provinz- und Gemeindestraßen). Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Elektroladesäulen pro 100 km Straße liegt Deutschland mit 19,4 Ladepunkten pro 100 km Straße nach den Niederlanden (47,5) und Luxemburg (34,5) auf Platz 3, gefolgt von Portugal (14,9) und Österreich (6,1). Am anderen Ende stehen Litauen und Griechenland (0,2), Polen (0,4), Rumänien und Lettland (0,5). Übersetzt in die reale europäische Welt der Ladesäulen müssen die Bürger Griechenlands, Litauens, Polens und Rumäniens 200 km oder länger reisen, um eine Ladesäule zu finden.

Die europäische Ladeinfrastruktur hat aber noch ein weiteres, schwerwiegendes Problem: **Die Ladesäulen sind viel zu langsam!** Nach einer Pressemitteilung des ACEA vom 3. November 2021 sind von den derzeit in der EU verfügbaren rund 225.000 öffentlichen Ladegeräten nur 25.000 für das Schnellladen geeignet. Nur jeder neunte europäische Ladepunkt ist mit einem Schnellladegerät ausgestattet. Die verbleibenden Ladepunkte (mit einer Kapazität von 22 kW oder weniger) umfassen viele Common-or-Garden-Steckdosen mit geringer Kapazität. Das Aufladen eines Elektroautos mit einer dieser 200.000 Low-Tech-Steckdosen kann bis zu einer ganzen Nacht dauern, während ein Schnellladegerät mit hoher Kapazität dies auf weniger als eine Stunde reduziert.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3IUo0pG>
- Studie <https://bit.ly/30SKGyA>
- Presseerklärung 3.11.2021 <https://bit.ly/30YuzQ5>

[zurück](#)

7. Lkw-Parkplätze fehlen

Zum Schutz der Lkw-Fahrer sollen mehr Parkplätze geschaffen werden.

Nach einer Studie von 2019 fehlen in der EU schätzungsweise 100.000 Nachtparkplätze für Lkw, wobei dieser Mangel noch viel größer ist für zertifizierte sichere Parkplätze. Vor diesem Hintergrund fordert der Petitionsausschuss in einer Entschließung vom 25. Oktober 2021 die Bereitstellung von mehr Mitteln aus dem Förderprogramm „Europa verbinden“. Damit soll verhindert werden, dass Lkw-Fahrer aufgrund des Parkplatzmangels gegen die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten verstoßen. Gefordert werden auch ein Meldesystem, über das die Fahrer in ihrer Muttersprache Mängel melden können, sowie technische Tools zur leichteren Auffindung von Parkmöglichkeiten.

In Deutschland fehlen nach einer aktuellen Erhebung entlang der Autobahnen und Bundesstraßen pro Nacht rund 40.000 Lkw-Parkplätze. Das Bundesverkehrsministerium fördert mit einem neuen Programm im Drei-Kilometer-Radius von Autobahnanschlussstellen die Schaffung von zusätzlichen Lkw-Parkplätzen. Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Lkw-Parkplätzen und die Umgestaltung bestehender Fläche, die bisher nicht für Lkw-Stellplätze genutzt werden, z.B. Betriebs-höfe von Speditionsunternehmen, Parkplätze von Messen oder Handelsunternehmen.

- Entschließung (Englisch) <https://bit.ly/3nj4B2h>
- Bundesverkehrsministerium <https://bit.ly/3CmqJ00>
- Erhebung DE 2023 <https://bit.ly/30CMdZt>

8. Omnibusse - Gelegenheitsverkehr

Termin: 15. Februar 2022

Die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten für Omnibusfahrer sollen überarbeitet werden.

Grundlage ist die Verordnung über Omnibusfahrer im Gelegenheitsverkehr (Nr. 561/2006). Im Rahmen einer Konsultation sind Meinungen und Erfahrungen zu den einschlägigen Vorschriften gefragt, insbesondere in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Stress und Ermüdung der Fahrer und Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften. Dabei geht es um folgende Bereiche (nur Stichworte):

- Fahrtunterbrechungen, Artikel 7: Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden muss eine Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten eingelegt werden....
- Ruhezeiten, Artikel 8: Die täglichen Ruhezeiten betragen mindestens elf Stunden, die zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens dreimal auf neun Stunden reduziert werden können....
- Lenkzeiten, Artikel 6 und 12: Die tägliche Lenkzeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Zweimal wöchentlich kann sie jedoch auf zehn Stunden verlängert werden.
- Ausnahmeregelungen für den Mehrfahrerbetrieb, Artikel 4, 7 und 8: Während jeder Lenkzeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen Ruhezeit und einer wöchentlichen Ruhezeit müssen im Fahrzeug mindestens zwei Fahrer sein.

In der Konsultation wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Lenkzeiten nicht geändert werden sollen.

Der Bereich „Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen“ erfasst die Beförderung von Gruppen von Fahrgästen mit Omnibussen, die auf Betreiben von Kunden oder des Verkehrsunternehmers selbst erfolgt. Typische Beispiele hierfür sind: mehrtägige Reisen oder Touren, Exkursionen oder Tagesausflüge. Dieser Bereich ist abzugrenzen vom regelmäßigen Linienverkehr, bei dem Fahrten nach einem festgelegten Fahrplan erfolgen, wie etwa Überlandlinienbusse.

Die Konsultation endet am 15. Februar 2022.

- Konsultation <https://bit.ly/3r40NUN>
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 <https://bit.ly/3DPiXJZ>

[zurück](#)

9. Regenwald - schädliche Produkte

Produkte, für deren Produktion Wälder zerstört werden, sollen künftig vom EU-Markt verschwinden.

Eine „schwarze Liste“ soll die weltweite Entwaldung verringern. Der von der Kommission am 17. November 2021 vorgelegter Entwurf soll den Verbrauch „entwaldungsfreier“ Produkte fördern und damit den Anteil der EU an der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung verringern. Die Verordnung findet nicht nur auf die Bereiche illegaler Entwaldungsmaßnahmen Anwendung, sondern betrifft alle Entwaldungspraktiken zur Ausweitung landwirtschaftlicher Nutzflächen zwecks Produktion der unter die Liste fallenden Erzeugnisse.

Mit diesem Entwurf wird einer seit Jahren vom Parlament erhobene Forderung Rechnung getragen, zuletzt in der Entschließung vom 16.09.2020 über die Rolle der EU beim Schutz und der Wiederherstellung der Wälder in der Welt. Danach sollen verbindliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen vorgegeben werden, wenn sie Produkte in der EU in Umlauf bringen. Der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 17. November 2021 greift diese Anregung auf. Danach sind

bindende Sorgfaltspflichten für Unternehmen vorgesehen, die Erzeugnisse in der EU auf den Markt bringen, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung gebracht werden. Diese Liste umfasst Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao und Kaffee sowie bestimmte daraus hergestellte Produkte wie Leder, Schokolade und Möbel.

Die Unternehmen müssen die geografischen Koordinaten des Landes erfassen, in dem die von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte erzeugt wurden. Sie müssen Erklärungen an ein europäisches Informationssystem übermitteln, in denen sie bestätigen, dass sie nur Produkte auf den Markt bringen, die den EU-Vorschriften entsprechen. Die genaue Rückverfolgbarkeit soll gewährleisten, dass die Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten über die erforderlichen Daten verfügen, um dies zu kontrollieren. Der Anwendungsbereich der Verordnung soll kontinuierlich angepasst werden, indem die Liste der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse anhand neuer Daten regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. So kann sich verändernden Entwaldungsmuster Rechnung getragen werden.

Allein im Zeitraum 1990 bis 2020 wurde weltweit eine Fläche von 420 Millionen Hektar und damit größer als die EU abgeholzt. Die Hauptursache für diese gigantische Abholzung ist die Ausdehnung landwirtschaftlicher Nutzflächen zwecks Erzeugung von Produkten wie Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao und Kaffee, die insbesondere auch in der EU von jedem Haushalt verbraucht werden.

Nach einer Machbarkeitsstudie der Kommission aus dem Jahr 2018 beläuft sich der Anteil der EU an der durch Einfuhren indirekt verursachten Entwaldung (1990–2008) auf 4,45 Mio. ha für Palmöl (39%), 0,6 Mio. ha für Kakao (27%) und 0,3 Mio. ha für Kaffee (27%). Das Parlament hatte bereits in der Entscheidung vom 04.04.2017 darauf hingewiesen, dass etwa die Hälfte der illegal gerodeten Waldflächen für die Erzeugung von Palmöl genutzt wird, das für den EU-Markt bestimmt ist;

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3qW1dfL>
- Parlament 16.09.2020 <https://bit.ly/3x7eqMB>
- Parlament vom 04.04.2017 <https://bit.ly/3DFjK3w>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/30PNjBp>
- Verordnungsvorschlag 17.11.2021 mit Anhängen <https://bit.ly/3x8t9hx>
- Liste <https://bit.ly/3DD1EiL>
- Faktenblatt <https://bit.ly/3HClqxn>
- Zur Situation umfassend <https://bit.ly/3CDKvEr>
- EU und die Wälder <https://bit.ly/3x9GG8w>

[zurück](#)

10. Gleichstellungsindex 2021

Der jährliche Gleichstellungsindex liegt vor.

Nach dem vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) am 28. Oktober 2021 vorgelegten Index hat die EU 68 von 100 Punkten erreicht, was einen Anstieg von 0,6 Punkten gegenüber der Ausgabe 2020 bedeutet. Deutschland liegt mit 68,6 Punkten auf Platz 10. Bei Beteiligung am Erwerbsleben liegt Deutschland mit 84,2 Punkten über dem europäischen Durchschnitt von 81,3 Punkten, bei finanziellen Mitteln mit 84,5 Punkte deutlich über den EU-Durchschnitt von 76,9 Punkten, ebenfalls bei Teilhabe an wirtschaftlicher (Deutschland: 64, 4 Punkte, EU27: 48,8 Punkte) und politischer Macht

(Deutschland: 66,7 Punkte, EU27: 58,5 Punkte). In Deutschland schätzen 65% der Frauen ihre Gesundheit als gut ein, im europäischen Durchschnitt 66%. Die Lebenserwartung von Frauen liegt in Deutschland und Europa im Durchschnitt bei 84 Jahren, von Männern bei 79 Jahren.

Bei diesem Index werden der EU und den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Punktbewertung zwischen 1 und 100 zugewiesen. Eine Bewertung von 100 Punkten würde bedeuten, dass ein Land vollkommene Geschlechtergleichstellung erreicht hätte. Die Punkte werden entsprechend den Unterschieden zwischen Frauen und Männern und dem jeweiligen Grad zugeteilt, bis zu dem das Ziel in sechs Kernbereichen erreicht wurde: bei Arbeit, Geld, Wissen, Zeit, Macht und Gesundheit sowie bei den zugehörigen Teilbereichen. Seit 2013 wird der Gleichstellungsindex von EU-Institutionen und Mitgliedstaaten als wichtiger Maßstab für die Gleichstellung der Geschlechter in der EU anerkannt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3vTWTOB>
- Index <https://bit.ly/3bPhfzo>

[zurück](#)

11. Gleichstellungsmonitoring

Es gibt erstmals einen regionalen Gleichstellungsmonitor.

Dieser besteht aus zwei zusammengesetzten Indikatoren: Ein Index, der die Leistungen von Frauen misst, d.h. wo sie am meisten erreichen und ein Index, der die Benachteiligung von Frauen aufzeigt, d.h. wo sie mit den größten Nachteilen konfrontiert sind. Die Studie zeigt, dass Frauen in stärker entwickelten Regionen im Durchschnitt mehr erreichen können und weniger benachteiligt sind, während die meisten Frauen in weniger entwickelten Regionen vor großen Problemen stehen. Innerhalb der Länder erreichen Frauen in finanzstarken Regionen tendenziell mehr und sind weniger benachteiligt.

Die Leistungs- und Benachteiligungsindizes für Frauen enthalten eine Vielzahl inter-aktiver Karten und Diagramme, die einen Überblick darüber geben, wie eine Region im Vergleich zum EU-Durchschnitt, zu einer anderen Region in der EU oder zur durchschnittlichen Region in stärker entwickelten, Übergangs- und weniger entwickelten Regionen in der EU abschneidet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3wq1YOW>
- interaktive Karten <https://bit.ly/3kkz0Lw>
- Diagramme <https://bit.ly/3kepARF>

[zurück](#)

12. Förderung der Geschlechtergleichstellung

Gleichstellungsaspekte müssen bei allen Politikmaßnahmen, die Haushaltsplanung eingeschlossen, berücksichtigt werden.

Nach einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) vom Mai 2021 wird die Kommission diesem Grundsatz zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern (sogenanntes Gender Mainstreaming) noch nicht ausreichend gerecht. Die notwendigen Voraussetzungen zur systematischen und aktiven Förderung der Geschlechter-Perspektive sind nach Feststellung des ERH nach wie vor nicht gegeben.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des ERH hat der Rat die Kommission aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Anstrengungen zu verstärken, die Geschlechterperspektive in alle künftigen Strategien und Politikbereiche der EU systematisch einzubeziehen und zu verstärken, u.a. durch

- Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung,
- Erarbeitung einer Methode zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung
- schrittweise Stärkung der geschlechtsspezifischen Analyse einschlägiger legislativer und politischer Maßnahmen im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung als den wichtigsten Instrumenten für das Gender-Mainstreaming,
- Überlegungen zur Möglichkeit geschlechterdifferenzierte Ex-ante- und Ex-post Folgenabschätzungen durchzuführen
- und u.a. folgende konkrete Maßnahmen umzusetzen:
 - a) klare Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des Gender Mainstreamings in allen Politikbereichen, Benennung entsprechender Personals zur Unterstützung des Gender-Mainstreamings in den einzelnen Generaldirektionen und Erstellung von Plänen zur Umsetzung des Gender-Mainstreamings für die einzelnen Politikbereiche;
 - b) wirksame Lenkung, Koordinierung und Überwachung des Gender-Mainstreamings im EU-Haushalt, einschließlich Verstärkung der geschlechtsspezifischen Analyse einschlägiger EU-Finanzierungsprogramme;
 - c) Bereitstellung von Schulungen zum Gender-Mainstreaming für alle Bediensteten, einschließlich spezifischer Schulungen zum Gender-Mainstreaming im EU-Haushalt für das im Bereich des EU-Haushalts tätige Personal.

Schließlich fordert der Rat die Kommission auf, ein robustes System für die Nachverfolgung der zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zugewiesenen und verwendeten Mittel zu entwickeln und jährlich Bericht darüber zu erstatten, welche Ergebnisse im Hinblick auf die Gleichstellung erzielt wurden.

- Rat 15.10.2021 <https://bit.ly/3oNwxLi>
- ERH 26.05.2021 <https://bit.ly/3r1sayO>
- Sonderbericht (73 Seiten) <https://bit.ly/3l1NI15>

[zurück](#)

13. Künstler – soziale Mindeststandards

Das Parlament fordert erneut soziale Mindeststandards für Künstler und Kulturschaffende.

In einer Entschließung vom 20. Oktober 2021 wird die Kommission aufgefordert, einen „europäischen Status der Künstler“ vorzuschlagen, der einen gemeinsamen Rahmen für Arbeitsbedingungen und EU-weite Mindeststandards festlegt. Dabei nimmt das Plenum ausdrücklich auf entsprechende Entschließungen vom 07.06. 2007 und 17.09.2020. Bezug, mit denen – bislang weitgehend ohne Erfolg - die Entwicklung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Arbeitsbedingungen und den Sozialstatut von Künstlern gefordert worden ist. Das Plenum fordert mit der aktuellen Entschließung vom 20. Oktober, dass

- von marktbeherrschenden digitalen Plattformen die Einnahmen ordnungsgemäß und gerecht an alle Kunst- und Kulturschaffenden und Rechteinhaber weitergegeben werden. Derzeit schreiben die Plattformen den Urhebern „Buy-Out-Klauseln“ vor, indem sie ihnen das gesamte Urheberrecht gegen eine einmalige Zahlung abkaufen und so die Urheber jedes Mal, wenn ihr Werk vorgeführt wird, ihrer Lizenzgebühren berauben.
- die Arbeitsbedingungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft dringend verbessert werden müssen, da die in diesem Bereich atypischen Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeitverträge, befristete Verträge, Zeitarbeit und wirtschaftlich abhängige Selbständigkeit) häufig zu prekären Beschäftigungsverhältnissen führen.
- die Mitgliedstaaten den uneingeschränkten Zugang von Künstlern und Kulturschaffenden zu Sozialschutzsystemen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus sicherzustellen, einschließlich des Zugangs zu Arbeitslosengeld, Gesundheitsversorgung und Rentenzahlungen.
- die Verwaltungsanforderungen in allen Mitgliedstaaten vereinfacht werden. u.a. in Bezug auf Visa, Besteuerung, soziale Sicherheit, den Zugang zu Schulungen und die Anerkennung von Abschlüssen in der künstlerischen Bildung, auch in der Berufsbildung und von akademischen Graden.
- zur Unterstützung von Künstlern und Kulturschaffende die Einrichtung von Mobilitätsinformationsstellen geschaffen werden (in Deutschland bereits erfolgt), die kostenlose und maßgeschneiderte Unterstützung anbieten.
- die Mitgliedstaaten den Kultur- und Kreativschaffenden den Steuerabzug von Unternehmensausgaben ermöglichen, im Zusammenhang mit ihrer künstlerischen Tätigkeit und der Kosten für Ausrüstung oder Ausbildung (Weiterqualifizierung und Umschulung).
- die Urheberrichtlinie (2019/790), insbesondere der Art. 18, im digitalen Binnenmarkt umgesetzt wird, um den Schutz kultureller und kreativer Werke und insbesondere eine faire und angemessene Vergütung für Urheber und ausübende Künstler zu garantieren. Deutschland ist einer der wenigen Mitgliedstaaten, in dem die Umsetzung (mit Gesetz vom 31.05.2021) erfolgt ist.

In der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Sparten lagen im Jahr 2020 Umsatzeinbußen bei 30% und in den Branchen Musik und darstellende Kunst bei 75% bzw. 90%.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3C4wHmO>
- Entschließung vom 20.10.2021 <https://bit.ly/3D31DUO>
- Entschließung vom 17.09.2020 <https://bit.ly/3F1AIPw>
- Entschließung vom 07.06.2007 <https://bit.ly/3qsLJjc>
- Mobilitätsinformationsstellen <https://bit.ly/3n3fqp8>
- Mobilitätsinformationsstellen Deutschland <https://bit.ly/3bVV4Yf>
- Urheberrichtlinie <https://bit.ly/3qnSnY7>
- Gesetz vom 31.05.2021 <https://bit.ly/3C1BhRN>

14. Mobilitätsprogramme und Eingliederungsmaßnahmen

Die Mobilitätsprogramme Erasmus+ und Solidaritätskorps sollen vielfältiger werden.

Es sollen nicht nur mehr Menschen in einem anderen Land lernen oder sich freiwillig engagieren können, sondern vor allem mehr Menschen mit geringeren Chancen über Eingliederungsmaßnahmen erreicht werden. Es werden daher mehr Mittel bereitgestellt, um diejenigen zu begleiten, die mehr Hilfe benötigen, bzw. die Programm nicht kennen oder zögern. Die nationalen Agenturen werden auf der Grundlage des allgemeinen Rahmens für Inklusionsmaßnahmen eigene Aktionspläne ausarbeiten, deren Umsetzung auf nationaler Ebene genau überwacht werden sollen.

Für Erasmus+ stehen im Zeitraum 2021-2027 über 28 Mrd. Euro und für das Solidaritätskorps 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Maßnahmen für die Programme Erasmus+ und Solidaritätskorps umfassen:

- Menschen mit geringeren Chancen wird mehr finanzielle Unterstützung geboten, um zusätzliche Ausgaben oder Bedürfnisse zu abdecken.
- Die Teilnehmenden erhalten vor, während und nach ihrem Projekt oder ihrer Mobilität umfassende Unterstützung (z. B. Sprachhilfe, vorbereitende Besuche oder stärkere Mentorentätigkeit).
- Organisationen, die an inklusiven Projekten beteiligt sind, erhalten mehr Unterstützung: von zusätzlichen Mitteln zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus bis hin zu Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten für ihre Mitarbeiter im Bereich Inklusion und Vielfalt.
- Es wird ein breiteres Spektrum an Projekt- und Mobilitätsmöglichkeiten unterschiedlicher Dauer und unterschiedlicher Formate angeboten (virtuell oder vor Ort, individuell oder in Gruppen).
- Projekte erhalten Vorrang, die Menschen mit geringeren Chancen sowie die Themen Inklusion und Vielfalt einbeziehen.
- Alle Akteure auf nationaler und lokaler Ebene stellen sicher, dass benutzerfreundlichere, für alle zugängliche und mehrsprachige Kommunikationsmaterialien zur Verfügung stehen.

Weitergehend arbeitet die Kommission an einem Mobilitätsprogramm (ALMA), das junge Menschen unterstützen soll, die von bestehenden Programmen, wie Erasmus+ oder das Solidaritätskorps, nicht erfasst werden (siehe unter eukn 10/2021/18).

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Zl94rZ>
- Erasmus+ <https://bit.ly/3o4Z5Q1>
- Solidaritätskorps <https://bit.ly/3qe1oCY>
- nationale Agenturen <https://bit.ly/3kiSf8u>
- Durchführungsbeschluss <https://bit.ly/3oa5wRD>

[zurück](#)

15. Arzneimittel-Agentur gestärkt

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) erhält ein starkes Mandat bei der Krisenvorsorge und beim Krisenmanagement.

Damit soll sichergestellt werden, dass die EU bei künftigen Gesundheitskrisen, wie der Corona-Pandemie, schlagkräftiger reagieren kann und die benötigten Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verfügung stehen. Auf ein entsprechend aktualisiertes Mandat der EMA haben sich Parlament und Rat am 28. Oktober 2021 geeinigt. Die Einigung bezieht sich u.a. darauf, dass

- die EMA eine Europäische Plattform zur Überwachung von Arzneimittelknappheit einrichtet, um die Sammlung von Informationen über Knappheit, Angebot und Nachfrage von Arzneimitteln zu erleichtern;
- eine öffentliche Website mit Informationen über Engpässe bei kritischen Arzneimitteln und Medizinprodukten einrichtet wird;
- definiert wird, was ein Großereignis darstellt und wie dessen Anerkennung erfolgt;
- für die Arbeit der neu einzurichtenden Lenkungsgruppen, Taskforce, Arbeitsgruppen und Expertengremien ausreichende Mittel aus dem Haushalt der EU bereitgestellt werden;

Mit diesem starken Mandat der EMA werden folgende Ziele verfolgt:

- Überwachung und Beseitigung von Engpässen bei Arzneimittel- und Medizinprodukten in Gesundheitsnotlagen;
- die rechtzeitige Entwicklung hochwertiger, sicherer und wirksamer Arzneimittel;
- Schaffung einer Struktur für die Arbeitsweise von Expertengremien, die Medizinprodukte mit hohem Risiko bewerten und eine wichtige Beratungsfunktion bei der Krisenvorsorge und -bewältigung ausüben.

Die Verordnung muss noch vom Parlament und Rat förmlich angenommen werden.

- Pressemitteilung Parlament (Englisch) <https://bit.ly/3CV3T0y>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3qdxRcq>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3keOPU7>
- Verordnungsvorschlag <https://bit.ly/2ZU0rod>

[zurück](#)

16. Bürgerinitiative Umweltschutz

Termin: 27.10.2022

Zum Umweltschutz ist eine Europäische Bürgerinitiative registriert worden.

Die Initiative „Aufruf zum Handeln – Umweltschutz in allen Politikbereichen“ ist von der Kommission am 27. Oktober 2021 unter ECI(2021)000010 registriert worden. Die Initiatoren der Initiative fordern die Kommission auf, eine Vorschrift einzubringen, die sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender nationaler Maßnahmen insbesondere auch Umweltaspekte berücksichtigen.

Wenn eine europäische Bürgerinitiative innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhält, muss die Kommission reagieren. Sie kann dann selbst entscheiden, ob sie der Initiative nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen. Die Europäische Bürgerinitiative (eine Art Bürgerbegehren auf europäischer Ebene) wurde mit dem Vertrag von Lissabon im April

2012 eingeführt und gibt den Europäern die Möglichkeit, ein bestimmtes Thema auf die politische Tagesordnung der Kommission zu setzen.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2ZSE1UR>
- Initiative (Englisch) <https://bit.ly/3o09GLN>

[zurück](#)

17. Kläranlagen beispielhaft

Die kommunalen Kläranlagen in Deutschland übertreffen die Vorgaben der Abwasserrichtlinie.

Das belegt der aktuelle Leistungsnachweis der Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Danach werden 93,1% des Gesamtphosphors in den Kläranlagen aus dem Abwasser entfernt. Die Vorgabe der Kommunalabwasserrichtlinie liegt bei 80%. Gleiches gilt für die Gesamtstickstoffe, die zu 83,2% eliminiert wurden. Auch die Abbauleistung beim Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Maß für die Summe aller im Wasser vorhanden und unter bestimmten Bedingungen oxidierbaren Stoffe, liegt mit 95,6% deutlich über den Vorgaben der Richtlinie.

Trotz der konstant hohen Reinigungsleistung konnte der Energieverbrauch der Anlagen gesenkt werden. Kläranlagen zählen zu den größten kommunalen Stromverbrauchern. Der Gesamtstromverbrauch der Kläranlagen konnte seit 2011 von 34 kWh pro Einwohner/Jahr auf 31,2 kWh gesenkt werden. Hochgerechnet auf die Gesamtheit der Kläranlagen bedeutet dies eine Reduzierung des Stromverbrauchs der Kläranlagen von rund 4000 GW/h im Jahr 2011 auf etwa 3600 GW/h 2020. Zeitgleich haben die an der Umfrage beteiligten Kläranlagenbetreiber im Jahr 2020 insgesamt 1.118 GW Eigenstrom erzeugen können. Damit hat die Eigenstromversorgung bezogen auf den Elektrizitätsverbrauch dieser Anlagen mittlerweile einen Anteil von 36% erreicht.

Im DWA-Leistungsnachweis werden die Qualität der Abwasserreinigung und der dafür aufgewendete Stromverbrauch sowie auch die auf den Klärwerken erzeugte Energie dargestellt, insbesondere durch eine Faulgasverstromung.

- Leistungsnachweis <https://bit.ly/3BYxrcq>
- Abwasserrichtlinie <https://bit.ly/3oiJNay>
- Info zur Abwasserrichtlinie <https://bit.ly/3D1yPff>

[zurück](#)

18. Abfall – Ausfuhr

Die Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten soll erschwert werden.

Nach dem Entwurf einer neuen Verordnung soll künftig die Ausfuhr nur zugelassen werden, wenn Drittländer zur Annahme bestimmter Abfälle bereit sind und diese auch nachhaltig bewirtschaften können. EU-Unternehmen, die Abfälle in diese Länder ausführen, müssen sicherstellen, dass die Anlagen, die ihre Abfälle aufnehmen, einer unabhängigen Prüfung unterliegen. Dagegen sollen Ausfuhren in EU Staaten erheblich vereinfacht werden. Damit soll die Abhängigkeit der EU von Primärrohstoffen verringert und die Innovation und Dekarbonisierung der Industrie erhöht werden.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass ca. 30% der Abfallausfuhr im Wert von jährlich 9,5 Mrd. Euro illegal ist. Um zu verhindern, dass Abfälle illegal als „Gebrauchsgüter“ deklariert werden, wird es spezifische verbindliche Kriterien geben, um bei besonders bedenklichen Waren, z.B. Altfahrzeugen und Batterien, zwischen Abfällen und Gebrauchsgütern unterscheiden zu können. Künftig soll

die Kontrolle der Abfallausfuhr durch die Einrichtung einer EU-Gruppe überwacht und dabei vom Amt für Betrugsbekämpfung OLAF unterstützt werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3DJZIFn>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3FA7IJh>
- Faktenblatt <https://bit.ly/2ZenwIG>
- Verordnungsentwurf (Englisch) <https://bit.ly/3qYd2lY>

[zurück](#)

19. Elektroaltgeräte - EU Sammelziel verfehlt

Das Sammelziel von Elektroaltgeräten ist in Deutschland noch nicht erreicht worden.

Nach einer aktuellen Auswertung des Umweltbundesamts lag die Sammelquote 2019 mit 947.067 Tonnen Elektroaltgeräte bei 44%. Damit ist das europäische Mindestsammelziel nach Art.7 der Richtlinie 2012/19/EU von 65% um rund 443.000 Tonnen deutlich verfehlt worden. Das soll sich durch das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Mai 2021 ab 2022 ändern. Dann müssen z.B. Lebensmitteldiscounter Elektroaltgeräte zurücknehmen und Handel, Hersteller und die Kommunen die Sammel- und Rücknahmemöglichkeiten weiter verbessern, z.B. durch günstiger zu erreichende erreichbare Wertstoffhöfe oder flexiblere Annahmezeiten.

Entscheidend ist aber insbesondere die Tatsache, dass der Anwendungsbereich des ElektroG um 60% gegenüber 2013 zugenommen hat. So fallen unter das ElektroG seit Februar 2016 auch Photovoltaikmodule (siehe nachfolgend eukn 11/2021/20) und seit August 2018 auch Produkte mit fest verbauter elektrischer Funktion wie Textilien (z. B. beleuchtete bzw. „blinkende“ Schuhe oder Kleidung) oder Möbel (z. B. elektrische Massagesessel, Gaming-Sessel mit integrierten Lautsprechern oder LED-Beleuchtung). Und schließlich werden seit 2019 passive Geräte wie Kabel, Steckdosen oder Lichtschalter vom Anwendungsbereich erfasst. Aber auch kürzere Nutzungsdauern, eine steigende Anzahl von Privathaushalten, mehr Geräte pro Haushalt oder durchschnittlich höhere Gewichte pro Gerät sowie generell größere Geräte, z. B. bei Kühlschränken oder Fernsehern, tragen dazu bei, dass die Gesamtmasse der Geräte jährlich steigt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2ZjFF1v>
- ElektorG <https://bit.ly/3bKYH3t>
- Webseite <https://bit.ly/2ZYzcsW>
- Richtlinie 2012/19/EU <https://bit.ly/3CN3TQ5>

[zurück](#)

20. Fotovoltaik - Umweltauswirkungen

Die Kommission prüft, ob Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Umweltauswirkungen von Fotovoltaikprodukten zu regeln.

Das wird mit dem Hinweis auf die große Rolle von Fotovoltaikprodukten bei der Dekarbonisierung des Energiesystems der EU begründet. Daher sei es von entscheidender Bedeutung, dass neu installierte Produkte im Fotovoltaikbereich umweltfreundlich sind. Bis zum 28. Oktober bestand bereits die Gelegenheit, Rückmeldungen zu einer Folgenabschätzung zu geben. Eine allg. Konsultation ist für Ende 2021, die Vorlage einer entsprechenden Verordnung im 2.Quartal 2023 geplant.

- Folgeabschätzung <https://bit.ly/3w8SHKU>

21. Chemikalien in Abfällen

Die Grenzwerte für schädliche Chemikalien in Abfällen werden verschärft.

Mit strengeren Grenzwerten soll im Interesse von Umwelt- und Gesundheitsschutz verhindert werden, dass persistente organische Schadstoffe (POP) wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Obwohl diese Schadstoffe nicht mehr in neuen Produkten verwendet werden, sind sie noch immer in einigen Konsumgütern wie wasserdichten Textilien, Möbeln, Kunststoffen und Elektronikgeräten nachweisbar, wenn diese zu Abfällen werden. Dabei handelt es sich um folgenden drei Stoffe bzw. Stoffgruppen:

- Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und verwandte Verbindungen – zu finden in wasserdichten Textilien und Löschschaum;
- Dicofol – ein Pestizid, das früher in der Landwirtschaft verwendet wurde;
- Pentachlorphenol, seine Salze und Ester – zu finden in bearbeitetem Holz und Textilien.

Zusätzlich schlägt die Kommission vor, die Grenzwerte für fünf weitere Stoffe oder Stoffgruppen in Abfällen, für die bereits Vorgaben gelten, zu senken.

POPs sind eine Gruppe organischer Verbindungen, die toxische Eigenschaften haben, in der Umwelt verbleiben, sich in Nahrungsketten anreichern und ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Aufgrund ihrer Persistenz haben diese Chemikalien das Potenzial, weit von ihrer Quelle über internationale Grenzen hinweg transportiert zu werden - durch Luft, Wasser und wandernde Arten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3BoEHhe>
- Webseite POP <https://bit.ly/3191Ac4>

[zurück](#)

22. Rohstoffversorgung

Es gibt eine detaillierte Analyse der europäischen Rohstoffversorgung.

Der von der Kommission am 17. November 2021 vorgelegte Rohstoffanzeiger analysiert die Versorgungsketten, die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Handelsströme und konzentriert sich auf vier Hauptrohstoffgruppen: Werkstoffe, Metalle, Holz und Industriemineralien. Die Ergebnisse dieses Anzeigers liefern Erkenntnisse, die in die Umsetzung des Aktionsplans für kritische Rohstoffe einfließen werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YYImFo>
- Rohstoffanzeiger (Englisch, 150 Seiten) <https://bit.ly/3DFozdl>
- Aktionsplan <https://bit.ly/3Dzygd8>

[zurück](#)

23. Konzessionsrichtlinie – Wassersektor

Der Ausschluss des Wassersektors aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie über Konzessionsverträge ist sachgerecht.

Das ist nach einer Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB) das Ergebnis einer Online-Stakeholder-Veranstaltung vom 15.11.2021, in der es um die Überprüfung der Funktionsweise der Richtlinie über Konzessionsverträge (2014/23/EU) ging. Der DStGB berichtet u.a.

- Die Rückmeldedaten der Mitgliedstaaten zur Ausnahmeregelung bezüglich der Wasserkonzessionen haben ergeben, dass die meisten Staaten ihre Wasserwirtschaft auf Gemeindeebene bzw. auf lokaler Ebene organisieren.
- Die Diskussion von Wissenschaft und Verbänden hat gezeigt, dass es viele regionale Besonderheiten in der europäischen Wasserwirtschaft gibt, die für die Fortsetzung der Ausnahmeregelung bei Wasserkonzessionen sprechen.
- Die meisten Mitgliedstaaten haben von der Regelung in Art. 12 der Richtlinie Gebrauch gemacht und den Ausschluss des Wassersektors im Rahmen der Konzessionsrichtlinie ermöglicht.
- Lediglich zwei Staaten haben die Wasserversorgung auf nationaler Ebene organisiert; alle anderen Staaten nutzen hingegen die Gemeindeebene/lokale Ebene.
- Viele Wasserversorger sind in öffentlicher Hand oder die Aufgabe ist an einen Versorger delegiert worden, der unter Beteiligung der öffentlichen Hand organisiert ist.

Eine Online-Umfrage der Kommission unter den Teilnehmern der Online-Stakeholder-Veranstaltung am 15.11.2021 führte zu dem Ergebnis, dass 37% der Interessenvertreter die Übertragung der Wasserversorgung an einen öffentlichen Träger für die beste Organisationsform halten. 30% wiederum empfanden die direkte Umsetzung durch die Kommunen, 30% die Übertragung an ein Privatunternehmen und 4% eine rein privatwirtschaftliche Umsetzung für sachgerecht.

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit, den Herausforderungen an den Klimawandel und dem Ziel einer nachhaltigen Wasserwirtschaft vertreten die kommunalen Spitzenverbände, der VKU und das Bundeswirtschaftsministerium die Auffassung, dass die aktuelle Struktur die zweckmäßigste Art ist, um die Wasserversorgung in Deutschland zukunftsfest auszugestalten.

Der DStGB teilt mit, dass nach einem Gespräch mit den Vertretern der EU-Kommission nicht der Eindruck entstanden ist, dass die Kommission bezüglich der aktuellen Regelung Änderungsbedarf sieht.

Die Kommission hat angekündigt, dass die Studie zur Konzessionsrichtlinie voraussichtlich bis Ende 2021 fertiggestellt werden soll. Der Abschlussbericht soll Mitte 2022 vorliegen.

- Konzessionsrichtlinie <https://bit.ly/3FD8eGv>
- Info Konzessionsvergabe Wasser <https://bit.ly/30ObVde>

24. Badegewässer - Konsultation

Termin: 20.01.2022

Die Badegewässer-Richtlinie soll mit den neuen Umwelt- und Klimazielen in Einklang gebracht werden.

Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation sind insbesondere auch Betreiber von Badestellen, und Wasserverbände aufgefordert, sich in die Überprüfung der Richtlinie einzubringen. Die Konsultation endet am 20. Januar 2022. Gemäß der Badegewässerrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Badegewässer zu bestimmen, bei denen sie mit einer großen Zahl von Badenden rechnen, die Wasserqualität dieser Badestellen zu überwachen und sie auf mindestens zwei Parameter betreffend Fäkalbakterien (Intestinale Enterokokken und E. coli) zu überprüfen. Die Europäische Umweltagentur (EUA) veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Qualität der europäischen Badegewässer, die über eine interaktive Karte abgerufen werden können.

- Konsultation <https://bit.ly/3Cz0Zyn>
- Richtlinie <https://bit.ly/3mOVpSO>
- EUA – Berichte <https://bit.ly/3mPgdd7>
- EUA – Karte <https://bit.ly/3GSqOMt>

[zurück](#)

25. Feldhamster

Der Schutz des Lebensraums der Feldhamster wird gestärkt.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Oktober 2021 bezieht sich der Schutz der der Habitatrichtlinie auch auf die Umgebung des Hamsterbaus. Denn der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ in der Richtlinie betrifft auch alle Gebiete, die für die erfolgreiche Vermehrung einer geschützten Tierart erforderlich sind. Daher dürfen nicht nur das Bauwerk selbst, sondern auch dessen Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf Fortpflanzungsstätten, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die geschützte Tierart an diese Stätten zurückkehrt, um sich fortzupflanzen. In dem zugrundeliegenden Fall waren bei der Anlegung einer Baustraße die Eingänge zu einem Hamsterbau zerstört worden. Der Feldhamster gehört als vom Aussterben bedrohte Tierart nach der Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) zu den geschützten Arten.

- Urteil <https://bit.ly/3nMlkJ4>
- Zusammenfassung des Urteils <https://bit.ly/3bpA0Or>
- Habitatsrichtlinie <https://bit.ly/3jQXP1s>

[zurück](#)

26. Invasive Arten

Die EU-Vorschriften gegen invasive Arten (IAS) zeigen Wirkung.

Das ergibt sich aus dem 1. Bericht über die Anwendung der VO über IAS vom 22. Oktober 2014 ((EU) Nr. 1143/2014). Derzeit gibt es 66 Invasive Arten von unionsweiter Bedeutung – 30 Tierarten und 36 Pflanzenarten – die in einer amtlichen Zusammenstellung aufgelistet sind. Für 41 IAS haben die Mitgliedstaaten Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen, und diese laufenden Bemühungen zeigen unterschiedlichen Erfolg. In 57 der 135 gemeldeten Fälle wurden IAS in einem frühen Stadium der Invasion entdeckt und schnell ausgerottet.

Zu den invasiven Arten gehören z.B. Pflanzen und Tiere, wie die Wasserhyazinthe, die Asiatische Hornisse, der Waschbär, der Marderhund, die Biberratte, die Bismarckratte, die Schwarzkopf-Ruderente, Glanzkrähe, Japanischer Kletterfarn (bis 30 Meter Höhe), das Streifenhörnchen und Grauhörnchen, mehrere Krebsarten, der Nordamerikanische Ochsenfrosch, der Riesen-Rhabarber usw. usw. Oft farbig und schön, aber für unsere Umwelt immer gefährlich. In Deutschland sind einige invasive Arten, wie die Chinesische Wollhandkrabbe, der Waschbär oder das Drüsige Springkraut, mittlerweile weit verbreitet.

Gebietsfremde Arten – nicht heimische Organismen, die sich in einer neuen Umgebung etablieren – nehmen weltweit zu. Einige von ihnen passen sich so erfolgreich an die neue Umwelt an, dass sie invasiv werden: Sie werden von biologischen zu echten Bedrohungen für lokale Ökosysteme, Nutzpflanzen und Vieh und bedrohen das ökologische und soziale Wohlergehen. IAS sind nach der Veränderung des Lebensraums die zweithäufigste Ursache für den Verlust der biologischen Vielfalt. Sie haben eine geschätzte wirtschaftliche Wirkung von rund 12 Milliarden Euro pro Jahr.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3wmdKtB>
- Bericht (Englisch, 20 Seiten) <https://bit.ly/31rUJus>
- Verordnung <https://bit.ly/3Ha80Z5>
- Webseite <https://bit.ly/31Bbluy>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3o1ZC5c>
- EASIN <https://bit.ly/3o54jLC>
- Bürgerinfo <https://bit.ly/3005aof>
- EU Liste <https://bit.ly/3wnqpMZ>

[zurück](#)

27. Unternehmenssteuern – Steuertransparenzberichte

Multinationale Großkonzerne müssen künftig offenlegen, wie viele Steuern sie in jedem EU-Staat zahlen.

Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen, um Steuern zu sparen, ihre Gewinne in Länder mit niedrigen Steuersätzen verschieben, obwohl die Gewinne dort nicht erzielt wurden. Das geschieht derzeit in vielen Fällen innerhalb der EU, aber auch weltweit. Das Parlament hat daher am 11. November 2021 die Offenlegungspflicht für multinationale Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften beschlossen, um diese Steuersparmodelle aufzudecken. Diese Steuertransparenzberichte sind von Unternehmen zu erstellen, die einen Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. EUR erzielen und in mehr als einem EU-Staat tätig sind. Erfasst werden auch nichteuropäische Unternehmen, sofern diese über Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen mit der EU verbunden sind.

Die Steuertransparenzberichte müssen nicht nur den Finanzämtern, sondern auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das hat im Internet auf einem Musterformblatt in einem maschinenlesbaren Format zu erfolgen, aufgeschlüsselt nach der Art der Tätigkeiten des Unternehmens, der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, der Höhe des Gewinns oder Verlusts vor Einkommenssteuer, der Höhe der aufgelaufenen und gezahlten Einkommensteuer und der einbehaltenen Gewinne. Auch Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, deren Umsatz unterhalb des Schwellenwerts liegt, müssen ihre Steuerinformationen veröffentlichen, sofern davon ausgegangen wird, dass sie nur dazu da sind, dem Unternehmen die Umgehung der neuen Berichtspflichten zu ermöglichen.

Die Richtlinie über die „Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen“ ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten ins nationale Recht umzusetzen, so dass die neuen Vorschriften spätestens ab Mitte 2024 von den Unternehmen eingehalten werden müssen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3HfWbAL>
- Plenum <https://bit.ly/30SuywU>

[zurück](#)

28. Cybersicherheit von drahtlosen Geräten

Es gibt einen Kommissionsvorschlag für eine verbesserte Cybersicherheit von drahtlosen Geräten.

Diese Geräte und Produkte müssen künftig dazu beitragen, dass die Verwendung der Geräte zur Störung der Funktionen von Websites verhindert, die Privatsphäre, insbesondere auch von Kindern, besser geschützt und Betrugsdelikt bei elektronischen Zahlungen durch eine bessere Kontrolle zur Authentifizierung der Nutzer bei Zahlungsvorgängen erschwert werden. Die neue Verordnung soll auf alle auf dem europäischen Markt erhältlichen drahtlosen Geräte Anwendung finden. Gegenwärtig sind mehr als 80% aller Cyberangriffe gegen drahtlose, nicht aber gegen drahtgebundene Geräte gerichtet. Die Rechtsvorschriften gelten vor allem für folgende Bereiche:

- Geräte, die über das Internet kommunizieren können, z.B. Smartphones, Tablets, elektronische Kameras, Telekommunikationsgeräte sowie Geräte für das „Internet der Dinge“;
- Spielzeuge und Babymonitore, die Kinder überwachen oder Informationen über sie sammeln;
- tragbare Geräte, wie Smartwatches und Fitness-Tracker, mit denen biometrische Daten erfasst werden können.

Kraftfahrzeuge, elektronische Mautsysteme, Geräte für die Fernsteuerung unbemannter Luftfahrzeuge sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika werden von der Verordnung nicht erfasst. Die Cybersicherheit dieser Produktkategorien wird durch bestehende einschlägige EU-Rechtsvorschriften gewährleistet.

Falls das EU-Parlament und der Rat keine Einwände erheben, tritt die auf der Grundlage der Funkanlagenrichtlinie erlassene Verordnung am 29. Dezember 2021 in Kraft. Anschließend haben die Hersteller eine Übergangsfrist von 30 Monaten, um neuen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich ist.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YI35CX>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3wmFka6>
- Verordnungsentwurf <https://bit.ly/3qbMFs8>
- Funkanlagenrichtlinie <https://bit.ly/3mSvpX2>

[zurück](#)

29. Vergaberecht - neue Schwellenwerte

Die Kommission hat neue Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt.

Die im Amtsblatt EU veröffentlichten Wertgrenzen gelten ab 1. Januar 2021 unmittelbar auch für die Kommunen. Erst ab Erreichen dieser Schwellenwerte müssen bei öffentlichen Ausschreibungen die Vorschriften des EU-Vergaberechts beachtet werden. Für die Jahre 2022-2023 betragen die neuen Schwellenwerte u.a.

- für Bauaufträge: 5.382.000 Euro (bislang 5.350.000 Euro)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 215.000 Euro (bislang 214.000 Euro)

Die Kommission prüft alle zwei Jahre die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts und legt in der Regel neue Schwellenwerte fest.

- Amtsblatt EU <https://bit.ly/3wTbQRC>

[zurück](#)

30. Forschung in die Schulen

Die Welt der Wissenschaft soll den Lehrkräften und Schülern in den Grund- und Sekundarschulen nähergebracht werden.

Eine kostenlose und für alle offene Kampagne „Wissenschaft in der Schule“ soll junge Menschen für eine wissenschaftliche Laufbahn begeistern und Forschung und Innovation auf unterhaltsame Weise erlebbar machen. In der Zeit vom 22. bis 26. November 2021 konnten Kinder, Jugendliche und Lehrkräfte Dutzenden Forschenden online Fragen in ihrer Sprache stellen und mit ihnen ihre Experimente nachmachen. Darüber hinaus standen Unterrichtsmaterialien, Spiele und Videos bereit.

Dass diese interessante Initiative erst 12 Tage vor dem Start bekannt gegeben wurde, ist höchst bedauerlich. Für den Fall einer Wiederholung dieser interessanten Initiative sollte eine langfristige Ankündigung eingeplant werden, die eine Teilnahmepanung durch die Lehrkräfte tatsächlich ermöglicht.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YCTSei>
- Webseite <https://bit.ly/3D6lt1J>
- Anmeldung <https://bit.ly/3F5VgRg>

[zurück](#)